

STATUTEN

SHF – Schweizer Holz Förderung

PBS – Promotion Bois Suisse

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

SHF – Schweizer Holz Förderung

PBS – Promotion Bois Suisse

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Solothurn.

Art. 2 Zweck

¹ Der SHF ist ein Verein der Wald- und Holzwirtschaft. Er bezweckt allgemein die Förderung der Holzverwendung und stellt die dafür notwendigen Mittel bereit.

² Der SHF unterstützt durch finanzielle Zuwendungen nationale und sprachräumliche Institutionen, an denen die Mitglieder ein gleichartiges Interesse haben.

³ Der SHF unterstützt prioritär Projekte die folgenden Kriterien genügen:

- Die Projekte sollen glaubhaft darstellen, dass durch deren Realisierung die Holzmenge gefördert werden kann.
- Die Projekte sollen in einem überschaubaren Zeitrahmen von einem bis wenigen Jahren abgewickelt werden können.
- Die Mitglieder von WaldSchweiz, der Holzindustrie Schweiz (HIS) und des Verbandes Schweizer Hobelwerke (VSH) sollen klar erkennen können wozu ihr Geld eingesetzt wird bzw. worden ist.
- Die Projekteinhalte sollen glaubhaft, verständlich, zeitnah und/oder situationsbezogen kommuniziert werden können.

⁴ Sämtliche Beträge werden verbindlich für ein Jahr gesprochen; ohne Präjudiz für weitere Jahre. Länger dauernde Projekte sind jährlich neu zu beantragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Trägerverbände

¹ Mitglieder des Vereins SHF können juristische Personen der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft mit Sitz in der Schweiz sein. Die Mitglieder werden Trägerverbände genannt.

² Trägerverbände sind:

- WaldSchweiz – Verband der Waldeigentümer
- Holzindustrie Schweiz (HIS)
- Verband Schweizerischer Hobelwerke (VSH)

³ Dem SHF können sich weitere Organisationen der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft anschliessen.

⁴ Die Trägerverbände erhalten jeweils ein Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzungen sowie der Delegiertenversammlung.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Gesuche um Aufnahme in den SHF sind dem Aktuariat schriftlich einzureichen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Alle Trägerverbände des SHF haben die gleichen Rechte.

² Die Delegierten werden durch die Trägerverbände bezeichnet. Das Stimm- und Wahlrecht wird durch die Delegierten der Trägerverbände ausgeübt.

³ Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme und ist berechtigt, an ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen Anträge zu stellen.

⁴ Im Verhinderungsfalle kann WaldSchweiz und HIS einen Ersatzdelegierten stellen oder seine Stimme durch einen anderen Delegierten seiner Organisation vertreten lassen. VSH und BAFU haben einen Ersatzdelegierten zu stellen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Trägerverbände sind allgemein gehalten, den SHF bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und auch Auskünfte zur Wahrung der Gesamtinteressen zu erteilen.

² Die Trägerverbände haben die Statuten des SHF sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen.

³ Die Mitglieder haben dem SHF den nach Artikel 19 der Statuten bemessenen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft im SHF erlischt durch den Austritt, die Auflösung des Trägerverbandes oder dessen Ausschluss.

² Der Austritt aus dem SHF kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Aktuariat mindestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

³ Ein Trägerverband kann aus dem SHF ausgeschlossen werden, wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, Pflichten, die ihm durch Statuten oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung auferlegt werden, nicht befolgt oder wenn er sonstwie in grober Weise den Interessen des SHF zuwiderhandelt. Zuständig für den Ausschluss ist die Delegiertenversammlung.

⁴ Mit der Beendigung bzw. dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche vermögensrechtlicher oder ideeller Natur, welche mit der Zugehörigkeit zum SHF verbunden sind.

⁵ Für die Beiträge haften ausgeschiedene Mitglieder nach Massgabe ihrer Mitgliedschaft.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des SHF sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Aktuariat
- d) die Zentralkasse
- e) die Revisionsstelle

A) Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Trägerverbände, des BAFU sowie des Präsidenten zusammen. Der Präsident gilt als zusätzlicher Vertreter mit Stichentscheid und muss nicht zwingend Mitglied eines Trägerverbandes sein.

Die Trägerverbände sind in der Delegiertenversammlung wie folgt vertreten:

- | | | |
|---|-------------------------------------|-------------|
| - | WaldSchweiz: | 3 Vertreter |
| - | Holzindustrie Schweiz: | 3 Vertreter |
| - | Verband Schweizerischer Hobelwerke: | 1 Vertreter |

Neue Trägerverbände, die als Mitglieder zum SHF dazu stossen, haben Anrecht auf die Entsendung von einem bis drei Vertretern in die Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Vertreter richtet sich nach der Bedeutung des Mitgliedes als Trägerverband und nach der Höhe der zu leistenden Mitgliederbeiträge.

² Einen zusätzlichen Sitz in der Delegiertenversammlung nimmt das Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, ein, das seinen Vertreter bezeichnet. Der Vertreter des BAFU, Abteilung Wald, ist ebenfalls stimm- und wahlberechtigt.

³ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie tagt in der Regel einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte. Je nach Bedarf können auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen stattfinden.

Art. 10 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Kenntnisnahme der Finanzplanung
- c) Erlass von Richtlinien oder Reglementen
- d) Entscheid über Beitragsgesuche
- e) Entscheid über Anträge des Vorstandes sowie der Delegierten
- f) Die Feststellung der Höhe der Mitgliederbeiträge pro Mitglied sowie die Festsetzung der Zahlungsmodalitäten
- g) Festsetzung von Entschädigungen und der Finanzkompetenz des Vorstandes
- h) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- i) Bezeichnung des Aktuariats, der Zentralkasse und der Revisionsstelle
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung und Liquidation des SHF

Art. 11 Beschlussfassungen

¹ Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

³ Über Sachgeschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung beschliesst einen anderen Abstimmungsmodus.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

B) Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Sitzungen

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten sowie je einem Delegierten von Waldwirtschaft Schweiz und von Holzindustrie Schweiz.

² Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, welcher auch den Vorsitz führt.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Der Vorstand überwacht die Befolgung der Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) allgemeine Geschäftsführung des SHF
- b) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Anträge an die Delegiertenversammlung
- c) Überwachung der Funktion des Aktuariats und der Zentralkasse
- d) Vertretung des SHF gegen aussen
- e) Ausarbeitung von Richtlinien oder Reglementen
- f) Information und Werbung
- g) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- h) Finanzplanung
- i) Behandlung von Beitragsgesuchen im Rahmen seiner Kompetenz

³ Im Rahmen der Finanzkompetenz kann der Vorstand über gesamthaft Fr. 50'000.00 pro Jahr verfügen. Für einzelne Projekte liegt die Kompetenz bei Fr. 10'000.00.

C) Aktuariat

Art. 15 Funktion und Aufgaben

¹ Das Aktuariat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und beim Vollzug der Vereinsgeschäfte. Es führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlungen.

D) Zentralkasse

Art. 16 Funktion und Aufgaben

¹ Die Zentralkasse überwacht und kontrolliert die Einforderung der Mitgliederbeiträge und der weiteren Guthaben des SHF und erstellt die Jahresrechnung.

E) Revisionsstelle

Art. 17 Funktion und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung bezeichnet eine aussenstehende und professionelle Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung samt Bilanz des SHF prüft und darüber der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht erstattet.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 18 Finanzielles

¹ Der SHF finanziert seinen Mittelbedarf durch die Erhebung von Mitgliederbeiträgen, durch Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von Dritten und aus allfälligen Vermögenserträgen.

² Die Delegierten und der Vorstand werden durch die jeweiligen Verbände entschädigt.

Art. 19 Höhe der Mitgliederbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag von Holzindustrie Schweiz beträgt 25% der Einnahmen aus dem HIS-Gesamtinkasso, basierend auf einer jährlichen Abrechnung. Die Einnahmen bemessen sich auf 100 Rappen pro verarbeiteten Kubikmeter Sägerundholz ab öffentlichem oder privatem Wald welche mit HIS - unter Berücksichtigung des durch HIS bestimmten Mengen-Rabattsystems - abgerechnet werden.

² Der Mitgliederbeitrag von WaldSchweiz beträgt 25% der Einnahmen aus dem WaldSchweiz-Gesamtinkasso, basierend auf einer jährlichen Abrechnung. Die Einnahmen bemessen sich auf sämtlichen geernteten und verkauften Sortimenten welche mit 50 Rappen pro m³ feste Holzmasse mit WaldSchweiz abgerechnet werden.

³ Der Mitgliederbeitrag vom Verband Schweizerischer Hobelwerke beträgt 25 Rappen pro deklarierten und mit dem VSH abgerechneten Kubikmetern von importiertem Holz, basierend auf einer jährlichen Abrechnung.

Art. 20 Beitragsgesuche

¹ Gesuche um Beiträge aus dem SHF sind dem Aktuariat zu Händen des Vorstandes einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung befindet nur über Gesuche die bis Ende März des laufenden Jahres eingegangen sind.

³ Zu spät eingegangene Gesuche sind zu retournieren und im Folgejahr neu einzureichen.

⁴ Der Nachweis zur Entsprechung ist gemäss Art. 2 zu erbringen.

Art. 21 Geschäftsjahr

¹ Geschäftsjahr für die Finanzbuchhaltung des SHF ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des SHF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung

Art. 23 Statutenänderung

¹ Für die Änderung der Statuten des SHF ist die Delegiertenversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Auflösung und Liquidation des SHF

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des SHF kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen sämtlicher Delegierten beschlossen werden. Erscheinen in einer ersten Versammlung nicht mindestens drei Viertel aller Delegierten, so ist diese beschlussunfähig. In einer neu einzuberufenden Versammlung entscheidet die Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten.

² Die Auflösung des SHF wird nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder besondere von der Delegiertenversammlung zu bestimmende Liquidatoren durchgeführt. Über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Delegiertenversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren SHF

¹ Der SHF, errichtet gemäss den vorliegenden Statuten, übernimmt sämtliche Aktiven und Passiven des früheren Selbsthilfefonds der Schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft, basierend auf der Vereinbarung sowie dem Reglement vom 1. Juli 1993.

² In Bezug auf die gegenüber dem früheren SHF bis und mit 31. Dezember 2005 geschuldeten und nachträglich eingezogenen Beiträge wirken die Bestimmungen von Vereinbarung und Reglement vom 1. Juli 1993 hinsichtlich der Aufteilung der Fondsmittel nach.

³ In Bezug auf die übernommenen Vermögensteile "Waldwirtschaft" sowie "Holzindustrie" bleibt die Zweckbestimmung hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel gemäss Art. 6 der Vereinbarung vom 1. Juli 1993 bestehen.

⁴ Das Mitbestimmungsrecht des Bundes, ausgeübt durch den Vertreter des Bafu, Abteilung Wald, gemäss Art. 9 Abs.2 der vorliegenden Statuten, bleibt auch in Bezug auf die übernommenen Vermögensteile des früheren SHF gewahrt.

Art. 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Delegierten vom 3. Dezember 2015 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 28. November 2012.

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. November 2017 wurden Art. 1 und 2 revidiert. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. Juni 2020 wurde der Artikel 19 revidiert. Er tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, 30. Juni 2020

SHF – Schweizer Holz Förderung



Hans-Ulrich Kipfer
Präsident



Urban Brüttsch
Vorstand



Michael Gautschi
Vorstand